Die Zeit.
23./I. 1918

— **(Die Sperre österreichischer Guthaben in Deutschland.)** Auf eine Anfrage der Abgeordneten Ritter v. Haller und Genossen antwortete der Finanzminister folgendes: Vor allem weise ich darauf hin, daß davon, daß die in Deutschland bestehenden österreichischen Guthaben schlechthin gesperrt worden seien, nicht die Rede sein kann. Vielmehr bezieht sich die Verfügung der Deutschen Reichsbank, die die Herren Interpellanten im Auge haben, nur darauf, daß für Guthaben, die fernerhin aus der Veräußerung von Wertpapieren und Waren aus Oesterreich-Ungarn nach Deutschland entstehen, die Sperre bedungen werden kann. Es handelt sich also nicht um Sperrung bestehender Guthaben, sondern darum, daß in gewissen Fällen die Deutsche Reichsbank die Begründung neuer Guthaben von der Bedingung der Sperre abhängig gemacht sehen will, ein Verfahren, das unsererseits — allerdings nur zum Schutze des Kursstandes unserer Währung — bereits seit Erlassung der Devisenordnung vom 19. Dezember 1916 in Fällen geübt worden ist, in denen aus valutarischen Rücksichten Importe unerwünscht waren und ein anderes Mittel zur Erschwerung der Einfuhr entbehrlicher Bedarfsartikel nicht zur Verfügung stand. Die von der Sperrung von Kauferlösen zu besorgende Störung der beiderseitigen Handelsinteressen ist Gegenstand von Verhandlungen der beteiligten Regierungen, die in absehbarer Zeit zu einer befriedigenden einverständlichen Regelung führen dürften.